



theaterfreunde niedererbach 1976 e.V.
Mitglied im Bund deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT)

Satzung

der
theaterfreunde niedererbach 1976 e. V.

in der Fassung von 7. April 1984,
zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung
vom 24. März 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen theaterfreunde niedererbach 1976 e. V
- (2) Der Sitz des Vereins ist 56412 Niedererbach, Westerwaldkreis.
- (3) Er ist Mitglied des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das Theaterspiel im Amateurbereich zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Diese Neutralität schließt Aufführungen bei politischen und kirchlichen Organisationen nicht aus, solange die Neutralität gewahrt wird und die Aktivitäten sich ausschließlich auf das Spielen von Theaterstücken beschränken.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aufführung von Theaterstücken,
 - b) Fort- und Weiterbildung der Mitglieder im schauspielerischen Bereich,
 - c) Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Theaterarbeit,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte als Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Generalversammlung sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt des Mitglieds,
 - c) Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) gegen die Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse verstößt,
 - c) das Ansehen des Vereins und dessen Interessen schädigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beitrag

- (1) Der jeweils gültige Monatsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 1. Schriftführer/in
- d) dem/der 2. Schriftführer/in
- e) dem/der 1. Kassierer/in
- f) dem/der 2. Kassierer/in
- g) dem/der Geschäftsführer/in
- h) dem/der 1. Bauleiter/in
- i) dem/der 2. Bauleiter/in
- j) dem/der 1. Materialwart/in
- k) dem/der 2. Materialwart/in
- l) dem/der 1. Jugendwart/in
- m) dem/der 2. Jugendwart/in
- n) bis zu 2 Beisitzer/innen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Kassierer /in
- d) dem/der Geschäftsführer/in

(3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hält die erforderlichen Sitzungen ab, setzt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet die Mittel des Vereins und legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Vorstand fasst seinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(7) In **ungeraden** Jahren werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 1. Kassierer/in
- der/die 2. Schriftführer/in
- der/die 1. Bauleiter/in
- der/die 2. Materialwart/in
- der/die 1. Jugendwart/in
- der/die 2. Beisitzer/in

In **geraden** Jahren werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die 1. Schriftführer/in
- der/die 2. Bauleiter/in
- der/die 1. Materialwart/in
- der/die 2. Jugendwart/in
- der/die 2. Kassierer/in
- der/die 1. Beisitzer/in

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- (2) Der Generalversammlung obliegt
 - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entlastung des Kassierers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Die Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Generalversammlung und teilt den Termin allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in schriftlicher Weise mit.
- (4) Anträge zur Tagesordnung an die Generalversammlung sind bis zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Schriftführer einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn von der Generalversammlung die Dringlichkeit anerkannt wird.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung führt der Protokollführer schriftlichen Nachweis. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer haben das Protokoll mit der Versicherung der Richtigkeit zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag kann jedoch geheime Abstimmung verlangt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der Kasse und der Buchführung ist der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Mitgliederversammlungen werden ebenfalls vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält, oder aber, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und Grundes verlangt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Versammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine . Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedererbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Für die Auflösung des Vereins müssen neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung der *theaterfreunde niedererbach 1976 e. V.* vom 7. April 1984 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.